

SATZUNG

Amitabha Nepal Hilfe e.V.

§ 1 Name & Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Amitabha Nepal Hilfe.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Im Konkreten ist dies die Unterstützung und die Förderung von Schulen, Behinderteneinrichtungen und medizinischen Einrichtungen in Nepal Der Zweck soll durch Geld- und Sachspenden erreicht werden.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person unabhängig ihrer Konfession sowie jede juristische Person werden, die die Satzung in vollem Umfang anerkennt und nicht bereits aus schwerwiegenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlung des anteiligen Beitrages für das Eintrittsjahr in Kraft. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
- 3.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3.7 Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein reduzierter Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten, Rentner oder andere Personengruppen kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Wird der fällige Beitrag nicht geleistet, kann das Mitglied nach einer Fristsetzung von 2 Monaten durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3.8 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- 4.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 4.3 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder nach Zustimmung des Vereinsmitglieds im Antrag in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4.4 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung am Beginn der jeweiligen Sitzung bestimmt.
- 4.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von mindestens vier Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Telefonkonferenz ist erlaubt.
- 4.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

4.8 Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.

5.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein auch einzeln. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

5.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich oder in Textform zu protokollieren.

5.4 Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu folgen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet:

- bis 500,00 € jedes Vorstandsmitglied einzeln
- bis 2.000,00 € der Vorstand gesamt
- Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Werte von über 2000,00 € der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen

5.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Briefwahl oder eine Wahl in Textform (E-Mail) des Vorstandes ist zulässig.

5.6 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Kassenprüfung

6.1 Der Kassenprüfung obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht in der Kassenprüfung tätig werden. Es sind immer 2 Mitglieder in die Kassenprüfung zu wählen. Die Kassenprüfung nimmt ihre Arbeit mindestens jährlich wahr und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

7.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

7.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzuges der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dolpo Tulku e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

8.1 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Arbeit im Verein besonders ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Diese geänderte Satzung wurde vom Vorstand des Vereins Amitabha Nepal Hilfe e.V.

beschlossen.

Dresden, den 29.05.2016